

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7123

Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Wirtschaftsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail:  
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

**Dr. Ingrid Künzler**  
Geschäftsführerin

Ziegelstr. 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-10000  
Telefax 0451 485-2910000  
ingrid.kuenzler@drv-nord.de

02. Januar 2017

**Stellungnahme der DRV Nord zum Antrag der Fraktion der FDP im  
schleswig-holsteinischen Landtag „Für eine zukunftssichere Alters-  
vorsorge“ vom 19.05.2016 (Drucksache 18/4217)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme wurde in enger Abstimmung mit dem Bereich Forschung und Entwicklung der DRV Bund erstellt.

Der Antrag „Für eine zukunftssichere Altersvorsorge“ stellt fest, dass gegenwärtig große Umbrüche die Arbeitswelt und die sozialen Sicherungssysteme prägen – genannt werden Digitalisierung, demografischer Wandel und Internationalisierung – und angesichts dieser Entwicklungen eine zukunftssichere, gerechte und verlässliche Alterssicherungspolitik erforderlich sei. Vor diesem Hintergrund wird der Landtag aufgefordert zu beschließen, dass die Vorsorgemöglichkeiten in allen Säulen der Alterssicherung verbessert, die gesetzlichen Regelungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angepasst und die Möglichkeiten des flexiblen Renteneintritts ausgeweitet werden. Hierfür wird eine ganze Reihe konkreter Reformmaßnahmen benannt.

**Grundsätzliche Anmerkungen**

Aus Sicht der Rentenversicherung ist der Grundausrichtung des Antrags, wonach in einer von großen Umbrüchen geprägten Zeit eine verlässliche Alterssicherungspolitik notwendig ist, uneingeschränkt zuzustimmen. Bevor auf Reformvorschläge des Antrags im Einzelnen eingegangen wird, vorab einige Hinweise auf die aktuellen Entwicklungen in der Alterssicherungspolitik:

- Bereits in den ersten Monaten der neuen Legislaturperiode wurde von der Regierungskoalition der Gesetzentwurf für das Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz in den Bundestag eingebracht, das im Frühjahr 2014 verabschiedet wurde und in seinen wesentlichen Elementen zum 1.7.2014 in Kraft getreten ist. Dieses sog. „Rentenpaket 2014“ enthielt neben der Ausweitung der Kindererziehungszeit für Geburten vor 1992 und der Reform der Rente für besonders langjährig Versicherte u.a. auch Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten. Gerade die Verbesserung der Leistungen im Falle von Erwerbsminderung kann dabei als zielgerichtete Maßnahme zur Vermeidung von Altersarmut angesehen werden, da gegenwärtig rund 15 % aller Bezieher einer Erwerbsminderungsrente ergänzende Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen, während dies bei Beziehern einer Altersrente weniger als 3 % sind.
- Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Rentenpakets 2014 wurde eine Arbeitsgruppe der Koalitionsfraktionen eingerichtet, die Vorschläge für eine Erweiterung der Möglichkeiten des flexiblen Übergangs vom Erwerbsleben in die Rente entwickeln sollte. Auf Basis der Vorschläge dieser Arbeitsgruppe entstand dann der Gesetzentwurf für das Flexirenten-Gesetz, der im Oktober 2016 vom Bundestag verabschiedet wurde und grundsätzlich zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft getreten ist.
- Im Verlaufe des Jahres 2016 wurde von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, im Rahmen des sog. „Dialogprozesses Alterssicherung“ eine intensive Diskussion zu Fragen der Weiterentwicklung aller drei Säulen des Alterssicherungssystems geführt, an dem alle in diesem Bereich relevanten Institutionen und Akteure beteiligt waren. Nicht als Ergebnis, aber doch im Anschluss an diesen Dialogprozess legte die Bundesarbeitsministerin ein „Gesamtkonzept“ zur Weiterentwicklung der Alterssicherung vor. Zwar konnte sich die Regierungskoalition nicht auf dieses Gesamtkonzept einigen; im Dezember 2016 beschloss die Koalition jedoch, noch in der laufenden Legislaturperiode gesetzliche Regelungen zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung, eine weitere Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten und die abschließende Angleichung des Rentenrechts in Ost und West zu beschließen.

Neben den genannten gesetzgeberischen Maßnahmen hat der zuständige Bundesgesetzgeber in der laufenden Legislaturperiode eine Reihe weiterer Rechtsänderungen beschlossen, auf die hier nicht eingegangen werden soll (etwa die Neuregelung der Versicherungspflicht für Syndikus-Anwälte oder Rechtsänderungen im Bereich der Riester-Rente). Insgesamt ist festzuhalten, dass der Bundesgesetzgeber in der laufenden Legislaturperiode in weitaus stärkerem Maße als in der vorangehenden Legislaturperiode Reformen im Bereich der Alterssicherung nicht nur mit

allen wesentlichen Akteuren intensiv diskutiert, sondern auch entsprechende Reformmaßnahmen beschlossen und umgesetzt hat.

### **Anmerkungen zu einzelnen Elementen des Antrags**

Nach diesen grundsätzlichen Anmerkungen soll im Folgenden auf einzelne Elemente des vorliegenden Antrags eingegangen werden. Dabei beschränken wir uns auf jene Aspekte des Antrags, die die gesetzliche Rentenversicherung unmittelbar betreffen oder in engem Zusammenhang mit ihr stehen. Der Aufbau der Stellungnahme orientiert sich dabei an der Gliederung des Antrags.

## **I Alterssicherung durch individuelle Vorsorgekomponenten**

### **1. Verlässlichkeit durch Transparenz – das Vorsorgekonto**

*Gefordert wird die Einführung eines individuellen Vorsorgekontos, das helfen soll, Versorgungslücken aufzudecken und den Aufbau einer ergänzenden Vorsorge für das Alter zu stärken. Im Vorsorgekonto sollen Informationen zu gesetzlicher, betrieblicher und privater Vorsorge übersichtlich zusammengeführt werden.*

#### **Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:**

Hinzuweisen ist zunächst darauf, dass der Begriff „Vorsorgekonto“ hier offensichtlich etwas völlig anderes beinhaltet als die Vorschläge der Verbraucherkommission Baden-Württemberg, für die bereits seit 2010 der Begriff „Vorsorgekonto“ verwendet wird.<sup>1</sup> Insofern wäre es für die Diskussion hilfreich, zunächst eine Klärung der verwendeten Begriffe herbeizuführen.

Die Ausführungen in dem Antrag deuten darauf hin, dass unter dem Begriff „Vorsorgekonto“ hier eine transparente, IT-gestützte Zusammenstellung der individuellen Altersvorsorgeansparungen aus den verschiedenen Säulen der Alterssicherung verstanden wird, die in der sozialpolitischen Diskussion als „säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation“ bezeichnet wird (so etwa im Entwurf für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz, der vom Bundeskabinett im Dezember beschlossen wurde). Mit einem solchen Instrument soll es dem Versicherten erleichtert werden, den aktuellen Stand seiner Altersvorsor-

---

<sup>1</sup> vgl. etwa:

[http://www.verbraucherkommission.de/pb/site/Verbraucherkommission/get/documents\\_E-2025126480/nanoportal-bw/Objekte/Verbraucherkommission/VK\\_Hintergrundpapier\\_Vorsorgekonto\\_Anlagopolitik\\_Hintergrundinformationen\\_10\\_04\\_2013i.pdf](http://www.verbraucherkommission.de/pb/site/Verbraucherkommission/get/documents_E-2025126480/nanoportal-bw/Objekte/Verbraucherkommission/VK_Hintergrundpapier_Vorsorgekonto_Anlagopolitik_Hintergrundinformationen_10_04_2013i.pdf)

gebemühungen einzuschätzen und eine etwaige Unter- oder Überversorgung zu erkennen. Aus Sicht der Rentenversicherung ist dies unstrittig ein sehr sinnvolles Ziel. Wir beteiligen uns deshalb bereits seit Langem aktiv an entsprechenden Bestrebungen, beispielsweise gemeinsam mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersversorgung (aba) im Rahmen der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –gestaltung (GVG). Allerdings ist dabei auch sehr deutlich geworden, dass die einheitliche oder zumindest vergleichbare Darstellung der Anwartschaften aus den sehr unterschiedlichen Vorsorgeprodukten eine große methodische Herausforderung darstellt, die bislang nicht befriedigend gelöst werden konnte.

## 2. Die Basisabsicherung – die zentrale Vorsorgekomponente

*Gefordert wird, dass die Beiträge der Versicherten ausschließlich für Versicherungsleistungen aufgewendet werden und versicherungsfremde Leistungen wie z. B. höhere Renten wegen Kindererziehung oder wegen der Pflege von Angehörigen, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbracht werden, aus Bundesmitteln finanziert werden.*

### Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung sind Leistungen der Rentenversicherung, die nicht auf Beitragszahlungen beruhen, sondern im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates der Rentenversicherung übertragen wurden, sachgerecht aus Steuermitteln zu finanzieren. Die im Antrag genannten Beispiele der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen eignen sich aber nur eingeschränkt, um Verstöße gegen dieses Prinzip zu illustrieren: Für versicherungspflichtige Pflegepersonen erhält die gesetzliche Rentenversicherung Beitragszahlungen von der Pflegeversicherung; für Rentenanwartschaften, die aktuell aufgrund der Erziehung von Kindern und den dafür angerechneten Kindererziehungszeiten entstehen, zahlt der Bund entsprechende Beiträge. Nicht sachgerecht finanziert worden ist dagegen die sogenannte „Mütterrente“ im Rahmen des Rentenpakets 2014, d.h. die Anrechnung eines zweiten Jahres Kindererziehungszeit für Geburten vor 1992. Für die dadurch begründeten zusätzlichen Rentenanwartschaften oder -ansprüche sind keine Beiträge aus dem Bundeshaushalt gezahlt worden. Bei der Einführung neuer sozialpolitisch motivierter Leistungen ist deshalb sorgfältig auf eine sachgerechte Finanzierung zu achten.

*Um auch für die Zukunft einen gerechten Ausgleich zwischen den Generationen in der Rentenversicherung sicherzustellen, soll – so der Antrag – der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel „nicht aufgeweicht“ werden, auch wenn seine Auswirkungen spürbarer würden.*

Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Die Rentenversicherung und ihre Selbstverwaltung sind seit jeher dafür eingetreten, die Folgen des demografischen Wandels so auf alle Systembeteiligten – Beitragszahler, Rentner und den Staat – zu verteilen, dass auch im intergenerationalen Vergleich keine Gruppe überlastet wird. Ein wichtiges Instrument für die Realisierung dieser Zielsetzung ist die Rentenanpassungsformel. Die Modifikationen dieser Formel im Rahmen der Rentenreform 1992 oder die Einfügung des sog. „Riesterfaktors“ mit der Reform von 2001 sind hier ebenso als Beispiele zu nennen wie die Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors. Mögliche Maßnahmen, um die Verteilung der demografischen Belastungen auf die verschiedenen Systembeteiligten zu beeinflussen, beschränken sich aber nicht auf die Rentenanpassungsformel und ihre Faktoren. Insofern wird auch in Zukunft immer wieder zu prüfen sein, welche Instrumente unter den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen besonders geeignet sind, die demografisch bedingten Belastungen in akzeptabler Weise auf alle Systembeteiligten zu verteilen.

*Der Antrag spricht sich für die Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts in den alten und den neuen Bundesländern aus.*

Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Die Deutsche Rentenversicherung hat sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, alle noch unterschiedlichen rentenversicherungsrechtlichen Regelungen in den alten und den neuen Bundesländern in absehbarer Zeit abzubauen. Der Koalitionsausschuss der Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD hat sich darauf verständigt, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zu beschließen, dass eine schrittweise Rechtsangleichung bis zum Jahr 2025 vorsieht.

*Der Antrag fordert, dass die Verwaltungskosten der gesetzlichen Rentenversicherung durch „eine straffere Organisation und eine effizientere elektronische Datenverarbeitung (...) eingedämmt“ werden sollen. Doppelstrukturen innerhalb der Deutschen Rentenversicherung müssten überwunden, die „Aufbaustruktur mit Bundes- und Regionalträgern zugunsten eines schlanken Trägers verändert“ werden.*

#### Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Die Deutsche Rentenversicherung hat bereits heute mit knapp 1,4 % der Ausgaben einen im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsträgern ausgesprochen geringen Verwaltungskostenanteil. Im Bereich der Datenverarbeitung wird die Zusammenführung der aktuell verbliebenen beiden unterschiedlichen Programmsysteme Ende 2017 abgeschlossen sein. Die Aufbaustruktur der Deutschen Rentenversicherung wurde erst 2005 im Rahmen der Organisationsreform insbesondere mit dem Ziel des Abbaus von Doppelstrukturen grundlegend neu gestaltet. Die neue Organisationsstruktur hat sich bewährt; es ist nicht zu erkennen, welche ökonomischen oder verwaltungstechnischen Vorteile eine neuerliche Veränderung hätte.

*Der Antrag fordert, dass eine zwischenstaatliche Erwerbstätigkeit und der Rentenbezug im Ausland unkompliziert und ohne Nachteile ermöglicht werden sollen.*

#### Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Europäisches Koordinationsrecht und bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Staaten außerhalb der Europäischen Union gewährleisten seit Jahren grundsätzlich ohne größere Probleme Versicherung und Rentenbezug in internationalen Zusammenhängen. Insofern ist nicht erkennbar, welche Veränderungen die Antragsteller anmahnen.

*Um der Gefahr zukünftiger Altersarmut vorzubeugen, sollen nach dem Antrag Selbständige grundsätzlich verpflichtet werden, für das Alter vorzusorgen. Dabei sollen sie zwischen privater Vorsorge und freiwilliger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen können, sofern für sie kein obligatorisches Alterssicherungssystem außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Vorsorgeverpflichtung soll im Alter zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen; eine obligatorische Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ist nicht vorgesehen. Die Regelungen sollen flexibel und den besonderen Bedingungen einer selbständigen Tätigkeit angemessen und mit weitreichende Übergangsregelungen in der Einführungsphase versehen sein.*

#### Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Mit selbständiger Erwerbstätigkeit geht ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko im Alter einher. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung ist die obligatorische Einbeziehung der Selbständigen in Alterssicherungssysteme daher ein wichtiges Element der Bemühungen zur Vermeidung von Altersarmut. Angesichts der Tatsache, dass schon heute

vorzeitige Erwerbsminderung eine der wesentlichen Ursachen späterer Altersarmut ist, erscheint die in dem Antrag vorgesehene Beschränkung der obligatorischen Vorsorge auf Leistungen im Alter jedoch keinesfalls zieladäquat. Sachgerecht und notwendig wäre zumindest eine obligatorische Vorsorge für das Alter und den Fall der Erwerbsminderung, wie dies beispielsweise auch bei den bestehenden obligatorischen Sicherungssystemen für Freiberufler, den Berufsständischen Versorgungswerken, realisiert ist.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die in dem Antrag vorgeschlagene Einführung einer Versicherungspflicht mit individueller Wahlmöglichkeit des Vorsorgeträgers zwar eine realisierbare Form der obligatorischen Alterssicherung der Selbständigen darstellt. Sie macht allerdings den Aufbau zusätzlicher bürokratische Strukturen in erheblichem Umfang erforderlich. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Prüfung, ob der Versicherungspflicht nachgekommen wird und – wo dies nicht der Fall ist – im Hinblick auf Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Versicherungspflicht. Zudem sind in einem System, in dem einer Versicherungspflicht bei verschiedenen Trägern nachgekommen werden kann, umfangreiche Koordinierungsregelungen erforderlich; nur so ist sicherzustellen, dass Versicherte im Falle des Wechsels der Versicherungsträgers stets ausreichend abgesichert sind. Dies gilt umso mehr, als in Zukunft voraussichtlich in erheblich größerem Maße als bisher Menschen im Verlaufe ihres Erwerbslebens zwischen Phasen einer abhängigen Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit wechseln oder gar beide Formen der Erwerbsarbeit parallel ausüben. Damit derartige Statuswechsel nicht dadurch behindert werden, dass die Betroffenen Sicherungsdefiziten zu befürchten haben, müsste dies durch umfangreiche Koordinierungsregelungen zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und den übrigen für die Erfüllung der Versicherungspflicht der Selbständigen zugelassenen Träger ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung effizienter, den bislang nicht obligatorisch gesicherten Selbständigen keine Wahloptionen zur Realisierung der Versicherungspflicht einzuräumen, sondern sie in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

### 3. Betriebliche Altersvorsorge – Effizienz und Sicherheit

*Zur Stärkung und weiteren Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge wird u. a. vorgeschlagen, ein Obligatorium mit Opting-Out-Möglichkeiten in der betrieblichen Altersvorsorge einzuführen. Im Rahmen der Entgeltumwandlung sollen dabei Beiträge bis zu 2 % des*

*Bruttolohns vom Arbeitgeber automatisch für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, wenn der Beschäftigte darauf nicht ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus soll die doppelte Belastung der betrieblichen Altersvorsorge durch Sozialabgaben der Kranken- und Pflegeversicherung abgeschafft werden.*

#### Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Aus Sicht der Rentenversicherung ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit übliche sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung zu einer Minderung der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Dies gilt unmittelbar für die Versicherten, die die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nutzen; es gilt darüber hinaus – vermittelt über die Rentenanpassungsformel – aber auch für alle Versicherten und Rentner, die dies nicht tun (wollen oder können). Dem Aufbau von Betriebsrentenanwartschaften im Rahmen der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung steht insofern stets eine Minderung der Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber.

Sofern die in dem Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen dazu führen, dass die Beschäftigten in Zukunft in stärkerem Maße von der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung Gebrauch machen, führt dies deshalb auch zu einer stärkeren Minderung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angesichts der Tatsache, dass zur Begrenzung des demografisch bedingten Beitragssatzanstiegs in der gesetzlichen Rentenversicherung das Rentenniveau vor Steuern ohnehin langfristig schrittweise gesenkt wird, erscheint dies aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung nicht zielführend. Die Rentenversicherung hat deshalb ausdrücklich begrüßt, dass im Referentenentwurf für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz nur der Dotierungsrahmen für die steuer-, nicht jedoch jener für die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung erweitert wird.

Der Referentenentwurf für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz sieht darüber hinaus vor, Riester-Renten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung von der Belastung mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auszunehmen und so eine Gleichbehandlung mit den privaten Riester-Renten sicherzustellen. Insofern wird der entsprechende Aspekt des vorliegenden Antrags vom zuständigen Gesetzgeber bereits aufgegriffen.

#### 4. Private Vorsorge – Mut zur Vielfalt

*Der Antrag stellt fest, dass freiwillige private Altersvorsorge zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter unverzichtbar ist. Hierfür seien mehr Transparenz und ein breiteres Portfolio an Vorsorgeformen er-*



*forderlich. Konkret gefordert wird u.a. die Ausweitung der Riester-Förderung auf Selbständige. Darüber hinaus spricht sich der Antrag dafür aus, auch Produkte ohne Beitrags- und Zinsgarantien in die staatliche Förderung einzubeziehen und so die geförderte Altersvorsorge „für Produkte mit höheren Ertragschancen zu öffnen.“ Dabei dürften aber die Risiken „das zentrale Ziel einer verlässlichen Versorgung im Alter nicht gefährden.“ Schließlich soll geprüft werden, ob Frei- und Förderbeträge in der staatlich geförderten Altersvorsorge an die Lohnentwicklung der vergangenen Jahre angepasst und künftig dynamisiert werden sollten.*

#### Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Die staatliche Riester-Förderung wurde eingeführt, um einen Ausgleich für das sinkende Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen. Von dem sinkenden Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung sind aber nur die Versicherten und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung (sowie die Landwirte und Beamten, auf deren obligatorische Alterssicherungssysteme die Niveausenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung „wirkungsgleich“ übertragen wurden) sowie deren Ehepartner (bezüglich der Hinterbliebenenrenten) betroffen.

Ob die Forderung, die staatliche Förderung auch für Vorsorgeprodukte ohne Beitrags- oder Zinsgarantien zu öffnen, mit dem Ziel einer „verlässlichen Versorgung im Alter“ zu vereinbaren ist, erscheint aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung zumindest nicht gesichert. Insofern kann zwischen dieser Forderung des Antrags und dem in dem Antrag als „zentrales Ziel“ definierten Grundsatz einer verlässlichen Versorgung im Alter ein Zielwiderspruch nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist grundsätzlich die Frage zu stellen, ob das Leitbild der „Lebensstandardsicherung aus mehreren Säulen“, das seit 2001 die deutsche Alterssicherung prägt, noch aufrechtzuerhalten ist, wenn Leistungen aus einer dieser Säulen keinerlei Beitrags- oder Zinsgarantien mehr unterliegen und es von daher keine verlässliche Mindesthöhe für die aus dieser Säule zu erwartenden Leistungen gibt.

Im Referentenentwurf für das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist vorgesehen, die Grundzulage im Rahmen der Riesterförderung von 154 Euro auf 165 Euro anzuheben. Zumindest insoweit geht der Gesetzentwurf über den bloßen Prüfauftrag in dem vorliegenden Antrag hinaus.

## 5. Altersarmut vorbeugen – Vorsorge muss sich immer auszahlen

*Nach dem Antrag soll sichergestellt sein, dass sich Altersvorsorge für die Menschen auch dann auszahlt, wenn die Altersvorsorge nicht zu Alterssicherungsleistung oberhalb des Grundsicherungsniveaus führt. Gefordert wird daher, Einkünfte aus privater und betrieblicher Vorsorge nur zum Teil auf die Grundsicherung anzurechnen, den verpflichtenden Rückgriff auf das Einkommen der Kinder im heutigen System der Grundsicherung zu beenden und die Beantragung und Auszahlung von gesetzlicher Rente und steuerfinanzierter Grundsicherung unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenzuführen.*

### Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung ist die Forderung, Leistungen der Altersvorsorge zum Teil von der Anrechnung auf den Grundsicherungsanspruch auszunehmen, insofern nachvollziehbar, als damit in der Erwerbsphase Anreize für Altersvorsorge und den damit einhergehenden Konsumverzicht gesetzt werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein solcher Verzicht auf die Anrechnung von Leistungen auf den Grundsicherungsanspruch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten auf Leistungen aus privater und betrieblicher Vorsorge beschränkt werden darf oder nicht auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung – zumindest soweit sie auf der freiwilligen Entscheidung zur Beitragszahlung basieren – einbeziehen müsste.

Die im Antrag geforderte teilweise Freistellung privater und betrieblicher Vorsorge in der Grundsicherung ist im Übrigen Bestandteil des Referentenentwurfs für das Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Die Möglichkeit des Rückgriffs auf das Einkommen der Kinder von Bedürftigen ist im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bereits heute auf Kinder mit einem Einkommen mehr als 100.000 Euro im Jahr begrenzt und damit faktisch weitgehend gegenstandslos.

Die Forderung nach Zusammenführung von gesetzlicher Rente und Leistungen der Grundsicherung unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung erkennt die grundlegenden Unterschiede zwischen diesen beiden Sozialsystemen. Die Rente ist eine Versicherungsleistung, deren Höhe sich im Wesentlichen nach dem während des Erwerbslebens versicherten Arbeitsentgelt bemisst, soweit dafür Beiträge entrichtet wurden; sie ist insofern in hohem Maße abhängig von den Vorleistungen, die der Versicherte erbracht hat. Die Grundsicherung ist dagegen eine bedarfs- und bedürftigkeitsabhängige Für-

sorgeleistung; ihre Höhe bestimmt sich allein danach, ob und inwieweit der individuelle Bedarf des Empfängers durch die ihm zur Verfügung stehenden Einkünfte gedeckt werden kann. Damit sind die Leistungen der Grundsicherung unabhängig von Vorleistungen des Empfängers. Die Deutsche Rentenversicherung spricht sich gegen eine Vermischung von Versicherungs- und Fürsorgeleistungen aus. Die Einführung von Fürsorgeelementen in die gesetzliche Rentenversicherung stünde in Widerspruch zum Prinzip der Beitragsäquivalenz, das für die gesetzliche Rentenversicherung charakteristisch ist und auf dem die hohe Akzeptanz der Rentenversicherung letztlich beruht.

## **II. Flexibler Renteneintritt – Freiraum für individuelle Lösungen**

*Der Antrag konstatiert, dass das starre Renteneintrittsalter den Menschen und der Individualität ihrer Erwerbsbiografien nicht mehr gerecht werde. Zeitgemäß und innovativ sei ein Modell des flexiblen Renteneintritts nach schwedischem Vorbild. Ab dem 60. Lebensjahr sollen nach dem Antrag alle Versicherten – sofern Rente und zusätzliche Vorsorge zusammen oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen – frei entscheiden können, ob, wann und in welchem Umfang sie ihre Rente beziehen wollen. Die Hinzuverdienstgrenzen neben dem Rentenbezug sollen abgeschafft werden. Wer seine Rente früher bezieht soll eine geringere Rente, wer sie später bezieht eine höhere Rente erhalten.*

*Die Höhe der Rente soll anhand der durchschnittlichen Lebenserwartung der jeweiligen Generation berechnet werden und soll sich über die Jahre verändern können.*

### Anmerkungen aus Sicht der Rentenversicherung:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das deutsche Rentenrecht schon seit Jahrzehnten kein starres Renteneintrittsalter mehr vorsieht. Bereits seit Einführung der Rente für langjährig Versicherte im Jahr 1972 ist – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – ein Rentenbeginn vor Erreichen der Regelaltersgrenze möglich. Seit der Einführung der Teilrente im Zuge der Rentenreform 1992 kann grundsätzlich jede Altersrente auch als Teilrente (zu einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der vollen Rente) in Anspruch genommen werden. Ebenfalls mit der Reform von 1992 wurde die Einführung von versicherungsmathematischen Rentenabschlägen bei einem vorgezogenen Rentenbeginn beschlossen; insofern ist auch der in dem Antrag beschriebene Grundsatz „Wer seine Rente früher bezieht, soll eine geringere Rente erhalten“ längst im deutschen Rentenrecht verankert.

Hingewiesen sei auch darauf, dass nach dem schwedischen Rentenrecht tatsächlich ein Rentenbeginn in einem Zeitkorridor zwischen dem 60. und dem 70. Lebensjahr möglich ist. Diese Flexibilisierung hat dazu geführt, dass die Anzahl der Versicherten, die zu dem früheren „Regelrentenalter“ von 65 Jahren in Rente gehen, in den vergangenen Jahren deutlich zurück gegangen ist – allerdings gingen die Menschen tendenziell nicht nach, sondern vor diesem Termin in Rente. Im Ergebnis hat die erhebliche Flexibilisierung des möglichen Rentenbeginns nach unten somit dazu geführt, dass ein zunehmender Teil der Versicherten sehr früh in Rente geht – mit den entsprechenden Folgen für das dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Erwerbspotenzial.

Das zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft getretene sog. „Flexirentengesetz“ hat von einer Senkung des frühestmöglichen Rentenzugangsalters – die auch mit erheblichen Vorfinanzierungskosten für die Rentenversicherung verbunden gewesen wären – abgesehen. Dagegen wurden die bereits zuvor bestehenden Möglichkeiten des flexiblen Übergangs vom Erwerbsleben in die Rente und des zusätzlichen Erwerbs von Rentenanwartschaften

durch eine Beschäftigung neben dem (Teil-)Rentenbezug deutlich ausgeweitet. Auch insoweit hat der Gesetzgeber in dem Antrag angesprochene Aspekte bereits aufgegriffen und eine Reform der bislang geltenden Regelungen beschlossen.

Soweit der Antrag auf die Grundsätze der Rentenberechnung des schwedischen Rentenrechts Bezug nimmt, ist auf folgendes hinzuweisen: Wie in dem Antrag zutreffend beschrieben ist die (voraussichtliche) durchschnittliche Lebenserwartung eines Geburtsjahrgangs bei Rentenbeginn einer der Bestimmungsfaktoren für die Bemessung der Rentenhöhe im schwedischen Rentenrecht. Damit wird sichergestellt, dass eine Generation, die von einer steigenden Lebenserwartung profitiert, auch die damit verbundenen Finanzierungslasten (zumindest teilweise) trägt. Einen vergleichbaren Effekt hat der Nachhaltigkeitsfaktor in der deutschen Rentenanpassungsformel: Bei einem Anstieg der Lebenserwartung hat er tendenziell eine Dämpfung der Rentenanpassung zur Folge, da – unter sonst gleichen Bedingungen – die Anzahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Beitragszahler steigt. Dies führt dazu, dass die von dem Anstieg der Lebenserwartung profitierenden Rentnergenerationen ebenfalls einen Teil der damit verbundenen Finanzierungsbelastung selbst tragen. Im Unterschied zum schwedischen Ansatz, der von der bei Rentenbeginn für die jeweiligen Zugangsjahrgänge geschätzten weiteren Lebenserwartung ausgeht,

berücksichtigt der Nachhaltigkeitsfaktor allerdings die tatsächlichen Veränderungen bei der Lebenserwartung, soweit sie sich in einer längeren Rentenbezugszeit und damit in einer höheren Zahl von Rentempfängern niederschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ingrid Künzler  
Erste Direktorin